



Satzung des Verbandes des Holsteiner Pferdes e.V. (Stand 06/2023)

10.2 Eintragung von Hengsten

10.2.1 Eintragung in das Hengstbuch Holstein I

e) Hengste mit einer Holsteiner Tierzuchtbescheinigung und Fremdbluthengste, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 gekört sind und einen für das Holsteiner Pferd außergewöhnlichen züchterischen Wert haben, können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch I eingetragen werden:

- Hengste, die auf der Grundlage eines nach Empfehlung des Zuchtausschusses gefassten Vorstandsbeschlusses im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes eingesetzt werden sollen,

oder

- Hengste, die in der FEI/WBFSH World Rankinglist (ab 2003) gelistet sind und einen der folgenden Plätze einnehmen:
 - Spring-, Dressur-, Vielseitigkeitspferde und/oder Vererber auf Platz 1 – 50.
Stichtag für die Abprüfung der Listen ist der 30.09. des entsprechenden Jahres.

oder

- Hengste, die folgende Leistungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Der springbetonte Hengst muss Sporterfolge (mindestens 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in 160 cm Springen) erzielt haben.
 - Der dressurbetonte Hengst muss Sporterfolge (mind. 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in S**** Grand Prix Prüfungen oder an 1.-3. Stelle platziert im Finale der WM der 5-, 6- od. 7-jährigen Dressurpferde) erzielt haben oder es werden mind. 8 gekörte Söhne bei WBFSH angeschlossenen Verbänden gem. B7.1 nachgewiesen.

Auf diesem Weg eingetragene Hengste müssen nicht auf einer Körperveranstaltung des Holsteiner Verbandes vorgestellt werden. Abstammungs- und Leistungsdaten können von dem zuständigen Zuchtverband übernommen werden. Diese Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (B10.4) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Holsteiner Verbandes (B15) zulassungsfähig sind.